

Lt. Verteiler

Ausschließlich per E-Mail!

Schwerin, den 27. März 2020

Rundbrief des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern zum neuartigen Corona-Virus SARS CoV 2

Rundbrief Nr. 4 der Abteilung Soziales und Integration

Finanzierung von Leistungen u. a. der Eingliederungshilfe

Anlagen:

1. BT-Drucksache 19/18107
2. Erläuterungspapier des BMAS „Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister“, Stand 25. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise („Corona-Krise“) hat Maßnahmen erforderlich gemacht, die auch die Erbringung von Leistungen für Leistungsberechtigte nach dem Teil 2 des SGB IX und des SGB XII betreffen. Nichtsdestotrotz sind die Bedarfe der Leistungsberechtigten im Rahmen der bestehen gebliebenen Möglichkeiten sicherzustellen. Diese Situation stellt die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie die Leistungserbringer vor erhebliche Herausforderungen. Die Leistungserbringer haben überdies zur Zeit Sorge um ihre wirtschaftliche Existenz.

Ich kann Ihnen heute versichern, dass sich umfangreiche Lösungen in kurzfristiger Umsetzung befinden.

Ziel des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern ist es, die soziale Infrastruktur im Land soweit es geht aufrecht zu erhalten

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0

Telefax: (0385) 588-9709

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

und die Leistungserbringer möglichst umfanglich zu unterstützen.

Hierbei sind unterschiedliche Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Vordringlich ist auf die Erbringung von Leistungen im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten hinzuwirken. In diesem Fall werden die Leistungen auch wenn sie nicht mehr vollständig der Leistungsvereinbarung entsprechen, wie gewohnt vergütet.

Für Angebote, die derzeit nicht oder nicht vollumfänglich erbracht werden können, werden auf Antrag Zuschüsse nach dem heute im Bundesrat beschlossenen Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) erbracht. Das Gesetz soll kurzfristig in Kraft treten und Zuschüsse rückwirkend zu den Zeitpunkten von in die jeweiligen Angebote eingreifenden Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ermöglichen (vgl. Art. 10 der in der Anlage befindlichen BT-Drucksache 19/18107 und das ebenfalls anliegende Erläuterungspapier des BMAS „Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister“, Stand 25. März 2020). Das SodEG sieht einen Zuschuss für soziale Dienstleister vor, mit dem die Sicherstellung auch der künftigen Betreuung verbunden sein soll. Zu beachten ist, dass die Leistungen des SodEG gegenüber anderen zugeflossenen Leistungen, wie z. B. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem 6. Abschnitt des SGB III (Kurzarbeitergeld) nachrangig sind.

Zur Umsetzung dieses Gesetzes ist im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ein Erlass zur taggleichen Verkündung in Vorbereitung.

Mit diesem sollen die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung tätigen Kostenträger im Rahmen der bisher in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben auch für die Aufgabenwahrnehmung nach SodEG für zuständig erklärt werden. Diese Entscheidung gründet sich auf den Sachzusammenhang und die bei ihnen bereits etablierten Zahlungswege.

Die Höhe der durch die zuständigen Träger auszahlenden Bundesmittel beträgt als monatlicher Zuschuss nach § 3 SodEG 75 Prozent des Durchschnitts der Entgelte der letzten zwölf Monate. Gemäß § 5 Satz 1 SodEG kann durch die Länder bestimmt werden, dass von dieser Höchstgrenze nach oben abgewichen werden kann. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung beabsichtigt mit seinem Erlass von dieser Höchstgrenze nach oben abzuweichen und 100 Prozent des nach § 3 SodEG ermittelten Betrages zu zahlen.

Nach der gesetzlichen Regelung ist die Gewährung der Zuschüsse von der Stellung eines Antrages abhängig. Mit der Antragstellung muss der soziale Dienstleister erklären, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. In der vorstehend genannten Erklärung hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft zu machen.

Zur Erläuterung der gesetzgeberischen Absichten wird auf die BT-Drucksache 19/18107 und das Erläuterungspapier des BMAS zum SodEG „Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister“, Stand 25. März 2020, verwiesen. Beide Unterlagen sind diesem Rundbrief als Anlagen beigefügt. Überdies sind weitere Erläuterungen und ein einheitliches Antragsformular seitens des BMAS in Vorbereitung. Diese sollen kurzfristig fertiggestellt werden.

Für die gesetzlichen Leistungen ist ein Runderlass für den Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Vorbereitung, der die nähere praktische Umsetzung im Land betrifft. Es werden u. a. auch Ausführungen zur Ausgestaltung der Kooperation verschiedener Leistungserbringer zur Sicherstellung einer notwendigen Bedarfsdeckung enthalten sein.

Bis zur in Kürze bevorstehenden weiteren Klärung auch der Zahlwege von Bundesmitteln und der zu erwartenden Anträge, bitten wir die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für alle Leistungen der Eingliederungshilfe und für Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII darum, zunächst einen Abschlag auf Basis der Zahlungen des Vormonats an Leistungserbringer zu leisten, falls entsprechende Regelungen nicht rechtzeitig für die Zahläufe vorliegen sollten.

Mit dieser Verfahrensweise ist die Erwartung an die Leistungserbringer verbunden, dass die im Rahmen der vereinbarten Entgelte berücksichtigten Leistungen Dritter (bspw. Fahrdienste), an diese in entsprechendem Umfang und losgelöst von deren Erbringung bezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hartmut Renken

Verteiler

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern	mecklenburg-vorpommern@bpa.de Wolfgram@bpa.de
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg - Vorpommern e.V.	info@liga-mv.de steffen.feldmann@caritas-im-norden.de regenstein@diakonie-mv.de
Landkreise und kreisfreie Städte M-V Die Landräte und Oberbürgermeister Sozialämter	Robert.Pfeiffer@rostock.de bdiessner@schwerin.de harald.haase@kreis-lup.de kathrin.potratz-scheiba@kreis-vg.de N.Voderberg@nordwestmecklenburg.de stefan.brunke@lk-vr.de Monika.Maetsch@lkros.de Michael.Runge@lk-seenplatte.de Annett.Berg@lk-seenplatte.de Ina-Maria.Fahning@lkros.de
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.	sgt@stgt-mv.de Deiters@stgt-mv.de janke@stgt-mv.de
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.	post@landkreistag-mv.de anka.topfstedt@landkreistag-mv.de sarah.grodzycki@landkreistag-mv.de
Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Juliane.Venohr@nordost.aok.de Mathias.Vandrey@ikk-nord.de Gerd.Meeves@bkk-nordwest.de eva-maria.falta@vdek.com
Vereinigung kommunaler Pflegeeinrichtungen Mecklenburg-Vorpommern e.V.	uwe.reinhardt@wfehst.de
Medizinischer Dienst der Krankenkassen M-V	d.hollenbach@mdk-mv.de
Kommunaler Sozialverband M-V	Bacher@ksv-mv.de
Integrationsförrat M-V	russell@lebenshilfe-mv.de
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern	s.roca@wm.mv-regierung.de r.iwohn@wm.mv-regierung.de
Landesamt für Gesundheit und Soziales	heiko.will@lagus.mv-regierung.de martina.littmann@lagus.mv-regierung.de